



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1012

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0636/SI

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Slovenia) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20241012.DE

1. MSG 201 IND 2023 0636 SI DE 13-02-2024 15-04-2024 SI ANSWER 13-02-2024

2. Slovenia

3A. SIST - Slovenski inštitut za standardizacijo, Kontaktna točka, Ulica Gledališča BTC 2, SI - 1000 Ljubljana, tel: 01/478 3065, e-mail: contact@sist.si

3B. Ministrstvo za zdravje, Direktorat za javno zdravje, Štefanova ulica 5, SI - 1000 Ljubljana, tel.: 386 1 478 6854

4. 2023/0636/SI - X60M - Tabak

5.

6. Betreff: Schreiben C (2024) 755 der Europäischen Kommission vom 1. Februar 2024

Wir danken der Europäischen Kommission für die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 abgegebenen Stellungnahmen. Die Anmerkungen beziehen sich auf die Definition von Begriffen aus der Richtlinie 2014/40/EU, auf die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf der Verpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sowie auf die Verwechslungen bei der Verwendung des Begriffs „Patrone“, der im notifizierten Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Beschränkung der Verwendung von Tabak und verwandten Erzeugnissen in zwei verschiedenen Sinnen verwendet wird.

Im Folgenden geben wir Antworten auf die Kommentare.

In Bezug auf die Feststellung der Europäischen Kommission, dass der notifizierte Gesetzentwurf mehrere Definitionen von Begriffen (z. B. die Begriffe „verwandte Produkte“ und „pflanzliches Produkt zum Rauchen“) ändert, die sich von den entsprechenden Definitionen der Richtlinie 2014/40/EU unterscheiden oder diese Definitionen erweitern oder zu Verwirrung führen, teilen wir mit, dass diese Begriffsbestimmungen in dem Änderungsgesetz (EPA 1145-IX) geändert wurden, das am 28. März 2024 von der Nationalversammlung angenommen wurde und die Bemerkungen der Europäischen Kommission befolgt.

Der geänderte Artikel 3 Abschnitt 25 der nationalen Rechtsvorschriften lautet wie folgt:

„25. Verwandte Produkte gemäß der Richtlinie 2014/40/EU sind elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter sowie pflanzliche Produkte zum Rauchen. In Übereinstimmung mit diesem Gesetz umfassen verwandte Produkte auch nikotinfreie elektronische Zigaretten und nikotinfreie Nachfüllbehälter, erhitzte pflanzliche Produkte, neuartige Tabakerzeugnisse und neuartige Nikotinprodukte. In Übereinstimmung mit diesem Gesetz sind verwandte Produkte auch Zubehör oder Vorrichtungen zur Verwendung verwandter Produkte im Sinne des ersten Satzes und des vorherigen Satzes dieses Abschnitts, ohne die die entsprechenden Produkte nicht verwendet werden können.“



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Der neue Text zeigt, welche verwandten Produkte mit der Richtlinie 2014/40/EU im Einklang stehen und welche mit den nationalen Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Gleichzeitig stellen wir klar, dass sich der Begriff „verwandte Produkte“ nicht auf die Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU bezieht, sondern in erster Linie auf nationale Bestimmungen wie das Verbot der Werbung und Reklame für diese Produkte, das Verbot des Verkaufs an Minderjährige, das Verbot der Verwendung verwandter Produkte in geschlossenen öffentlichen Räumen und die Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung für den Verkauf usw.

In Bezug auf die Definition des Begriffs „pflanzliches Produkt zum Rauchen“ stellen wir klar, dass der angenommene Änderungsakt diese Definition nicht mehr erweitert, sondern eine neue Definition des Begriffs für erhitzte pflanzliche Produkte hinzugefügt wurde.

Artikel 3 Abschnitt 50 Buchstabe a der nationalen Rechtsvorschriften lautet wie folgt:

„50 a) Ein erhitztes pflanzliches Produkt ist ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält, bei dessen Verwendung das Erhitzungsverfahren stattfindet.“

Wir stellen ferner klar, dass wir die Begriffe „nikotinfreie elektronische Zigaretten“ und „nikotinfreie Nachfüllbehälter“ neu definiert haben.

Gemäß Artikel 3 Abschnitt 12 Buchstabe a der nationalen Rechtsvorschriften handelt es sich bei einer nikotinfreien elektronischen Zigarette um ein Einwegprodukt, das einen Tank mit einer nikotinfreien Flüssigkeit enthält und zum Einatmen von Dämpfen verwendet wird, die kein Nikotin enthalten, durch das Mundstück oder einen Bestandteil dieses Erzeugnisses.

Der Begriff „Nachfüllbehälter“ bleibt an die Richtlinie 2014/40/EU angeglichen. Wir haben jedoch den Begriff „nikotinfreier Nachfüllbehälter“ hinzugefügt, bei dem es sich nach dem neuen Art. 23 Buchst. a des Artikels 3 der nationalen Rechtsvorschriften um eine Verpackung handelt, die nikotinfreie Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen von elektronischen Zigaretten verwendet werden kann.

Entsprechend diesen beiden neuen Begriffen konnten wir auch die Bestimmung über gesundheitsbezogene Warnhinweise auf der Verpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern entsprechend ändern, so dass nun klar ist, dass die Angabe des gesundheitsbezogenen Warnhinweises auf den Nikotingehalt stets erforderlich ist, mit Ausnahme von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und nikotinfreien Nachfüllbehältern.

In Bezug auf den Begriff „Patrone“ möchten wir Sie darüber informieren, dass wir ihn in der Fassung, die zu Verwirrung geführt hat, aus den Rechtsvorschriften gestrichen haben.

Gleichzeitig möchten wir Sie darüber informieren, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in der Nationalversammlung das Mentholaroma durch Änderungen gestrichen wurde und daher Nikotin- oder Nicht-Nikotin-Flüssigkeit in elektronischen Zigaretten, nikotinfreie elektronische Zigaretten und nikotinfreie Nachfüllbehälter nur Tabakgeschmack enthalten dürfen.

Im Änderungsakt haben wir alle Bemerkungen der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 berücksichtigt.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu